

1. Zeitraum der Durchführung (vgl. Satzung § 16)

Die jährliche ordentliche MV soll bis zum 1. 4. des Jahres abgehalten werden.

2. Einladung zur MV (vgl. Satzung § 16)

Die Einladung zur ordentlichen MV hat spätestens zwei Wochen vor der MV zu erfolgen. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen MV erfolgt über die Homepage (www.omtc.de), die regionale Presse, die Ober-Mörler Nachrichten und per e-Mail.

3) Beschlussfähigkeit

Die fristgerechte und ordnungsgemäße einberufene MV ist in jedem Falle auch beschlussfähig.

4) Das Wort zur GO

- a) Das Wort zur GO wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- b) Zur GO dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden.,
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und auf die GO aufmerksam machen.

5) Tagesordnung (vgl. Satzung § 16)

Die MV wird nach folgender Tagesordnung durchgeführt:

- Eröffnung durch den Vorsitzenden Ι.
- 11. Jahresberichte des Vorstandes
- (Vorsitzender/Kassenwart/Sportwart/Jugendwart) mit anschließender Aussprache
- III. Bericht der Kassenprüfer
- IV. Entlastung des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der GO der MV sowie weitere Anträge V. VI.
 - Neuwahlen/Ergänzungswahlen (soweit erforderlich)
 - a. des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - b. der Kassenprüfer (jedes Jahr)
 - c. des Schiedsgerichtes (alle drei Jahre)
- VII. Verschiedenes

Zu VII besteht Hinweispflicht auf die Termine der Antragstellung – vgl. 16 a) und b).

6) Eröffnung und Leitung der MV (zu I)

Der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende oder dann der 2. stellvertretende Vorsitzende als Kassenwart) eröffnet, leitet und beschließt die MV.

7) Jahresberichte des Vorstandes (zu II)

Der Vorsitzende berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Kassenwart über die Kassenführung, der Sportwart über seinen sportlichen Bereich und der Jugendwart über die Jugendarbeit in mündlicher oder schriftlicher Form.

8) Aussprache über die Jahresberichte (zu II)

- a) Die Berichte können nacheinander oder en bloc ausdiskutiert werden.
- b) An der Aussprache können sich nur Mitglieder beteiligen. Wortmeldungen erfolgen in der Reihe der Meldungen. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- c) Jeder Anwesende kann Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Bei der Abstimmung über Beendigung der Aussprache per Akklamation genügt eine einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.

Ober-Mörler Tennis-Club e.V.



9) Bericht der Kassenprüfer (zu III)

Die Kassenprüfer berichten über die Prüfung der Kassengeschäfte. Sind beide und die Ersatzperson in der MV verhindert, gilt auch ein von ihnen schriftlich verfasster und unterzeichneter Bericht als Kassenprüfungsbericht. Er wird von einem von ihnen beauftragtem Mitglied verlesen.

10) Entlastung des Vorstandes (zu IV)

- a) Auf Antrag der Kassenprüfer oder eines Vereinsmitgliedes ist über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit per Akklamation abzustimmen.
- b) Wird eine Entlastung nicht erteilt, sind die Ursachen durchzudiskutieren (Diskussion nach den Bestimmungen 8 b und 8 c). Es erfolgt eine zweite Abstimmung. Ist auch sie erfolglos, ist die MV abzubrechen und nach Klärung der Sachlage innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufen.

11) Anträge (zu V – vgl. Satzung § 8, 9, 19, 23)

- a) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der GO der MV müssen schriftlich 8 Tage vor der MV dem Vorstand vorliegen.
- b) Weitere Anträge, die den Vorstand im Sinne des § 19 der Satzung als Beschlüsse der MV zur Ausführung zwingen, sind bis spätestens 5 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Anträge in diesem Sinne sind z. B. Anträge zur Festsetzung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr, außerordentlicher Beiträge (Umlagen) und Ableistung von Arbeitsstunden.
- c) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- d) Für die Diskussion der Anträge gelten die Ausführungen 8 b und 8 c. Wird bei der Diskussion durch Abstimmung Schluss der Debatte beschlossen, darf je ein Vertreter nochmals das Für und Wider vor der Abstimmung herausstellen.
- e) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- f) Über die schriftlichen Anträge wird mit einfacher Mehrheit per Akklamation abgestimmt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt (2/3 Mehrheit bei Anträgen auf Satzungsänderung der GO, für außerordentliche Beiträge/Umlagen und die Ableistung von Arbeitsstunden). Eine geheime Abstimmung kann im schriftlichen Antrag oder in der Diskussion beantragt werden. Für das Abstimmungsverfahren genügt eine einfache Mehrheit per Akklamation. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder über 16 Jahre.

12) Wahlen/Wahlausschuss (zu VI)

- a) Nach der Amtsbeendigung des bisherigen Vorstandes leitet der bisherige Vorsitzende, bei Verhinderung ein bisheriges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die Einrichtung eines Wahlausschusses zur Wahl des neuen Vorsitzenden.
- b) Dem Wahlausschuss gehören 3 Mitglieder an, von denen eines nach Absprache den Vorsitz führt und ein zweites das Protokoll der Vorstandswahlen bis zur Wahl einschließlich des Schriftführers übernimmt.
- c) Die Wahlausschussmitglieder werden von der MV benannt. Werden mehr als 3 Kandidaten vorgeschlagen, einigen sich die Kandidaten über die Zusammensetzung des Wahlausschusses.
- d) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- e) Der gewählte Vorsitzende leitet die weiteren Vorstandswahlen. Ist der gewählte Vorsitzende nicht anwesend, führt der Wahlausschuss auch die Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden durch, der dann die weiteren Vorstandswahlen leitet. Dies gilt gegebenenfalls bis zur Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden als Kassenwart.

13) Wahlen/Vorstand (zu VI)

a) Wahlberechtigt sind alle in der MV anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.

Ober-Mörler Tennis-Club e.V.



- b) Wählbar sind in den geschäftsführenden Vorstand nur Mitglieder über 18 Jahre, für alle übrigen Positionen auch Mitglieder über 16 Jahre.
- c) Kandidaten zur Wahl aller Vorstandsposten werden von Mitgliedern der MV vorgeschlagen. Auch nicht anwesende Mitglieder können vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche und unterzeichnete Einverständniserklärung vorliegt.
- d) Wird für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat vorgeschlagen, erfolgt die Abstimmung per Akklamation. Es genügt eine einfache Mehrheit.
- e) Werden zwei Kandidaten vorgeschlagen, wird geheim abgestimmt. Dabei genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere schriftliche Wahlgänge bis zur Entscheidung.
- f) Sind drei und mehr Kandidaten f
 ür einen Vorstandsposten vorgeschlagen, muss der Gew
 ählte nach geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Ist das nicht der Fall, entscheidet eine geheime Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei jeglicher Stimmengleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl.
- g) Jeder vorgeschlagene Kandidat erklärt mündlich und bei Abwesenheit schriftlich, dass er bei entsprechendem Wahlausgang die Wahl annimmt.
- h) Die Vorstandswahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt: Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender, 2. stellvertretender Vorsitzender als Kassenwart (= geschäftsführender Vorstand), Sportwart, Jugendwart, Schriftführer und Pressewart, Anlagenwart und weitere bis zu 4 Beisitzer.

14) Wahlen/Kassenprüfer (zu VI – vgl. Satzung § 21)

- a) 2 Kassenprüfer und 1 Person als Ersatz werden in jedem Jahr für ein Geschäftsjahr von der MV gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- b) Wählbar sind alle in der MV anwesenden Mitglieder über 18 Jahre.
- c) Kandidaten werden von der MV vorgeschlagen.
- d) Werden zwei Kandidaten und eine Ersatzperson benannt, die ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme erklären, werden sie en bloc per Akklamation gewählt.
- e) Sind mehr als zwei Kandidaten und eine Ersatzperson vorgeschlagen und zur Amtsübernahme bereit, sind die Kandidaten gewählt, die bei einer offenen Wahl die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt offene Stichwahl.

15) Wahlen/Schiedsgericht (zu VI – vgl. Satzung § 20)

- a) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern. Es wird von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Schiedsgerichtsmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- b) Scheiden Schiedsgerichtsmitglieder aus, so erfolgen in der nächsten MV Ergänzungswahlen.
- c) Kandidaten für das Schiedsgericht werden von der MV vorgeschlagen und nach der Bereitschaftserklärung zur Amtsübernahme per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- d) Sind 5 Kandidaten vorgeschlagen, können sie en bloc gewählt werden.

16) Verschiedenes (zu VII)

- a) Mündlich vorgebrachte Vorschläge werden in der MV unter Punkt "Verschiedenes" behandelt.
- b) Gegenstände dieses Punktes sind insbesondere Punkt des Veranstaltungskalenders für das künftige Geschäftsjahr, Probleme des gesellschaftlichen und sportlichen Bereiches, Fragen der Mitgliederaufnahme bzw. –begrenzung, Fragen zur Tennisanlage, zur Platzbelegung u.w.
- c) Über mündliche in der MV vorgebrachte Vorschläge kann per Akklamation abgestimmt werden. Abstimmungen zeigen der MV und dem Vorstand Willensbezeugungen, haben aber keinen für den Vorstand verbindlichen Ausführungscharakter.

Ober-Mörler Tennis-Club e.V.



17) Abstimmung über die GO

Die GO für die ordentliche MV wird in der MV mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre. Gleiche Bestimmungen gelten für Veränderungen der GO.

18) Protokollierung

Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden (Satzung § 16). Protokolle oder Teile daraus sind, falls erforderlich, dem Amtsgericht Friedberg, Vereinsregister, zuzustellen.

19) Einberufung

Außerordentliche MV können jederzeit durch den Vorstand oder durch begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

20) Einberufungsfrist

Für außerordentliche MV genügt eine Einberufungsfrist von 5 Tagen.

21) Gegenstand

Auf der Einladung ist der Gegenstand der außerordentlichen MV anzugeben. Allein der in der Einladung angegebene Gegenstand ist Inhalt der außerordentlichen MV. Weitergehende Anträge werden nicht zugelassen. Für die Behandlung des Gegenstandes (Diskussion und Abstimmung) der außerordentlichen MV gelten die Bestimmungen der ordentlichen MV nach Art des Gegenstandes. Es gilt sinngemäß Punkt 18 der ordentlichen MV.

In der veränderten Form verabschiedet am 20. März 2015.